Die Gerichtsbarkeit über fremde Staaten in Theorie und Praxis des 20. Jahrhunderts.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Vereinigten Friedrichs-Universität

Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Werner Lange

Referendar in Berlin-Lichterfelde.

Referent:

Professor Dr. Fleischmann.

Auszug.

1925

Buchdruckerei der Anstalt Bethel.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die Arbeit behandelt die Frage, ob und inwieweit die Gerichte eines Staates befugt sind, über einen fremden Staat Zivilgerichtsbarkeit (Rechtsprechung und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) auszuüben. Sie knüpft an die Abhandlung von E. Loening: „Die Gerichtsbarkeit über fremde Staaten und Souveräne" (Halle 1903) an und setzt sich zur Aufgabe, den heute geltenden Rechtszustand darzustellen und die zahlreiche Literatur (aus Theorie und Praxis) des 20. Jahrhunderts kritisch zu würdigen.

Für die Frage nach der Zulässigkeit einer Gerichtsbarkeit über fremde Staaten ist das Völkerrecht maßgebend. Denn durch den Beginn des Prozesses entstehen zwischen dem Gericht und den Parteien Rechtsbeziehungen öffentlich-rechtlicher Natur (das sog. Prozeßverhältnis), die auf der Befehls- und Herrschaftsgewalt des durch sein Organ, das Gericht, handelnden Staates beruhen. Tritt also in einem Rechtsstreit vor einem inländischen Gericht ein fremder Staat in einer Parteirolle auf, so entstehen öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen zwei Staaten. Diese unterliegen aber der Beurteilung durch das Völkerrecht.

Das Völkerrecht hat die Frage nach der Zulässigkeit einer Gerichtsbarkeit über fremde Staaten zugunsten der Freiheit fremder Staaten von der inländischen Gerichtsbarkeit (Exemtion) entschieden, und zwar im Wege völkerrechtlichen Gewohnheitsrechtes. Dieses Gewohnheitsrecht ist durch die Staatenpraxis geschaffen worden, die auf diesem Gebiete im wesentlichen in der Rechtsprechung der einzelstaatlichen Gerichte in die Erscheinung tritt, da diese hier die Staatsorgane sind, die den Willen des inländischen Staates gegenüber dem fremden Staate zum Ausdruck bringen und so den Rechtsstandpunkt des inländischen Staates klarlegen. Im 20. Jahrhundert haben sich die Gerichte sämtlicher größeren Kulturstaaten zugunsten der Exemtion fremder Staaten ausgesprochen, mit Ausnahme von Italien, das den Standpunkt vertritt, ein fremder Staat habe nur für Staatshoheitsakte Anspruch auf die Exemtion, unterliege aber für Akte des gewöhnlichen Privatrechtsverkehrs (als Fiskus) der inländischen Gerichtsbarkeit. Dem italienischen Standpunkte haben sich im 20. Jahrhundert

noch angeschlossen: Belgien in ständiger Rechtsprechung und Rumänien und Ägypten mit je einem Urteil. Italien macht die erwähnte Unterscheidung auch für die Zwangsvollstreckung, indem es diese nur in solche Vermögensteile des fremden Staates für unzulässig hält, die eine öffentliche Zweckbestimmung haben. Dagegen erklärt Belgien eine jede Zwangsvollstreckung in das Vermögen des fremden Staates für unzulässig. Im Gegensatz zu der italienischen und belgischen Rechtsprechung hat sich jedoch auch die große Mehrzahl der kleineren europäischen Staaten zugunsten der Exemtion fremder Staaten auch in Privatrechtsstreitigkeiten ausgesprochen; die Schweiz und Holland haben die Exemtion sogar durch die innerstaatliche Gesetzgebung gewährleistet. — Die Theorie war im vorigen Jahrhundert sehr zwiespältig: ein Teil der Schriftsteller schloß sich der Ansicht der Gerichte der großen Kulturstaaten an und gewährte die Exemtion auch in Privatrechtsstreitigkeiten, während der andere Teil sich auf den von Italien und Belgien vertretenen Standpunkt stellte und die Exemtion nur für Staatshoheitsakte anerkannte. Im 20. Jahrhundert hat sich jedoch der bei weitem überwiegende Teil der Schriftsteller (in Deutschland besonders anlässlich des Hellfeld-Falles im Jahre 1910) zugunsten der Exemtion fremder Staaten auch in Privatrechtsstreitigkeiten ausgesprochen.

Dieses Völkergewohnheitsrecht hat der Landesrichter anzuwenden. Obwohl nach der Lehre Triepels an sich die Rechtsnormen des Völkerrechts erst dann durch den Landesrichter angewandt werden dürfen, wenn sie durch einen Akt der inländischen Regierung in Landesrecht umgegossen worden sind, da Völkerrecht und Landesrecht zwei grundverschiedene, völlig getrennte Rechtskreise bilden, besteht doch zugunsten einer jeden Landesregierung die Vermutung, daß sie sich in ihrer Landesgesetzgebung ihren völkerrechtlichen Pflichten entsprechend verhalten wolle. Solange also die Landesgesetzgebung nicht ausdrücklich das Gegenteil bestimmt, ist davon auszugehen, daß die Landesregierung die Anwendung von Sätzen des allgemein anerkannten Völkergewohnheitsrechtes, also auch des Satzes von der Exemtion fremder Staaten, durch ihre Landesgerichte wünsche. Diese in der Wissenschaft ausgebildete und von der Praxis anerkannte Rechtsauffassung ist im Artikel 4 der neuen deutschen Reichsverfassung vom 11. August 1919 Gesetz geworden. Artikel 4 betrifft nur das Völkergewohnheitsrecht und versteht unter „allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts“ nicht lediglich solche, die von sämtlichen Staaten des Erdballes ohne Ausnahme anerkannt sind, sondern

vielmehr alle diejenigen Völkerrechtssätze, die von der überwiegenden Mehrzahl der großen Kulturnationen, einschließlich Deutschlands, anerkannt werden.

Die Exemtion ist eine notwendige Folge aus dem Begriff der Völkerrechtsgemeinschaft selbst. Denn das Völkerrecht ist ein Recht zwischen Staaten, nicht über den Staaten; es setzt also eine Mehrheit einander rechtlich gleichgeordneter, voneinander unabhängiger, selbständiger Staaten voraus. Mit dieser notwendigen Eigenschaft eines jeden Mitgliedes der Völkerrechtsgemeinschaft stünde es in schärfstem Widerspruch, wenn ein Staat befugt wäre, über einen anderen Staat Befehls- und Herrschaftsgewalt auszuüben, wie es der Staat bei Ausübung der Gerichtsgewalt tut. Aus der negativen Seite des Souveränitätsrechtes eines jeden Staates fließt sowohl sein Recht, jede Einwirkung einer fremden Staatsgewalt auf seine eigene Staatsgewalt als unzulässig abzulehnen, als auch die Pflicht des fremden Staates, sich einer solchen Einwirkung auf die Staatsgewalt des ersten Staates zu enthalten. Die Exemtion hat das Verbot an die Staaten zum Inhalt, in irgendeiner Weise durch ihre Zivilgerichte auf die Rechtspersönlichkeit, die Rechtssphäre des fremden Staates, auf seine Rechte und Pflichten einzuwirken; sie erschöpft sich aber nicht in dem Verbot, den fremden Staat zum Erscheinen vor den inländischen Gerichten zu zwingen.

Es geht nicht an, nach dem Vorbilde der italienischen und belgischen Rechtsprechung einen Unterschied unter den Staatsakten zu machen, je nachdem, ob sie sich auf dem Gebiete staatlicher Hoheitsbefugnisse (jure imperii) bewegen oder auf dem Gebiete des reinen Privatrechtsverkehrs (jure gestionis), und danach dem fremden Staate die Exemtion zwar für Staatshoheitsakte zuzubilligen, sie ihm aber für die Privatrechtsgeschäfte zu versagen. Denn der Staat handelt stets, ganz gleich ob er sich der Formen des öffentlichen Rechts oder derjenigen des Privatrechts bedient, in dem staatlichen und damit hoheitlichen Interesse, die Wohlfahrt seines Landes und seiner Untertanen zu fördern. Ein Schluß von der Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges, wie er in den meisten Staaten für Ansprüche gegen den Fiskus gegeben ist, auf die Zulässigkeit einer Gerichtsbarkeit über einen fremden Staat für dessen Privatrechtsgeschäfte ist deshalb nicht angängig, weil die Eröffnung des Rechtsweges gegen den Fiskus im Inlande lediglich eine freiwillige Unterwerfung des Staates unter die Gerichtsbarkeit seiner eigenen Gerichte darstellt und weil es sich hierbei überhaupt nicht um eine Gerichtsbarkeit im

eigentlichen Sinne handelt, da der inländische Staat, der als Fiskus in der Parteirolle auftritt, dasselbe Rechtssubjekt ist wie der Staat, der durch sein Organ, das Gericht, den Rechtsstreit entscheidet: es handelt sich also nur um ein Verfahren, das der Feststellung der Verbindlichkeiten des Staates in rechtlich geordneten Bahnen dient, nicht aber um ein gerichtliches Befehlsverfahren im eigentlichen Sinne, um ein Verurteilungsverfahren.

Ein neu entstandener Staat hat vor seiner Anerkennung durch die anderen Staaten keinen Anspruch auf die Exemtion; dagegen ist der Wechsel der Staatsform eines bereits anerkannten Staates ohne Einfluß auf die Exemtion. Durch den Kriegszustand zwischen zwei Staaten geht ihr gegenseitiges Recht auf die Exemtion nicht unter. Auch halbsouveräne Staaten genießen die Exemtion; dagegen kommt es bei den einzelnen Gliedstaaten eines Bundesstaates auf ihre verfassungsmäßige Stellung in dem Bundesstaate an.

Von dem Grundsatz der Exemtion werden von dem Völkergewohnheitsrecht zwei Ausnahmen gemacht. Bei Streitigkeiten über inländische Grundstücke ist das Gericht der belegenen Sache zuständig, da über den inländischen Grund und Boden als einen der Faktoren, die den inländischen Staat erst zum Staate werden lassen, nur die inländische Staatsgewalt Herrschaftsbefugnisse ausüben kann. Ein fremder Staat unterliegt ferner derjenigen Gerichtsbarkeit, der er sich freiwillig unterworfen hat. Eine solche Unterwerfung kann für den einzelnen Fall (ausdrücklich oder stillschweigend) oder generell erfolgen. In der ausdrücklichen Unterwerfung durch Anstrengung einer Klage seitens des fremden Staates liegt aber nicht auch seine Unterwerfung unter eine von dem Beklagten erhobene Widerklage, da diese (wenigstens nach deutschem Recht) kein Verteidigungsmittel, sondern ein selbständiger Angriff des Beklagten ist. Die stillschweigende Unterwerfung darf nicht einfach vermutet werden, sie muß vielmehr aus konkludenten Handlungen des fremden Staates zwingend gefolgert werden können. Die generelle Unterwerfung kann in einem Staatsvertrage oder in einer einseitigen völkerrechtlichen Willenserklärung von Staat zu Staat ausgesprochen werden. Weitere Ausnahmen von dem Grundsatz der Exemtion können mangels ihrer Anerkennung durch das Völkergewohnheitsrecht nicht gemacht werden.

Für das Zwangsvollstreckungsverfahren gelten die gleichen Ausnahmen. In der freiwilligen Unterwerfung eines fremden Staates unter das inländische Erkenntnisverfahren ist jedoch nicht

ohne weiteres auch seine Unterwerfung unter das inländische Zwangsvollstreckungsverfahren zu finden, da letzteres gegenüber dem Erkenntnisverfahren ein selbständiges Verfahren darstellt.

Auch staatliche Handelsschiffe, wie insbesondere die Schiffe des United States Shipping Board, genießen die Exemtion. Entscheidend kann dafür nur ihre Eigenschaft als Eigentum des fremden Staates sein; ihre Verwendung zu staatlichen oder zu Handelszwecken ist unerheblich. Das Shipping Board hat sich jedoch durch eine Note vom 19. April 1923 der deutschen Gerichtsbarkeit für den Regelfall unterworfen.

Zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen fremde Staaten bleibt dem Inländer deshalb nur der Weg der Anrufung der eigenen Gerichte des fremden Staates oder der Inanspruchnahme der diplomatischen Vermittlung des inländischen Staates. Dieser Rechtszustand bringt vielfach Unannehmlichkeiten für den Inländer mit sich; Abhilfe kann jedoch nur ein Staatsvertrag schaffen, der ein internationales Schiedsgericht für derartige Streitigkeiten vorsieht.